



Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter gelten.

§ 1 - Zweck des Vereins

- (1) Der „Verein der Freunde des Geschwister-Scholl-Gymnasiums e.V.“ mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Schule und ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Ausstattung der Schule, einer Nachhilfestelle, Unterstützung der Erziehung in allen Fächern, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Sachleistungen und sonstige Förderungen, auch ideeller Art, an Schule und Schüler.

Zusätzlich ist der Verein bestrebt, die Verbindung von ehemaligen Angehörigen und Freunden der Schule untereinander und zur Schule durch gemeinsame Veranstaltungen - auch Vortrags- und Diskussionsabende - aufrechtzuerhalten.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Geschwister-Scholl-Gymnasiums e.V.“
- (2) Sitz ist Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1355 eingetragen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können und sollen alle Schulleitern, die Lehrer und die ehemaligen Schüler der Schule werden. Außerdem können auch andere Personen Mitglied werden, soweit sie bereit sind den Vereinszweck zu fördern.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich oder per E-Mail bis zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
- b) Tod
- c) Ausschluss
Mitglieder, die ihre jährlichen Beiträge nicht entrichten, können auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.



- (2) Weitere Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen die Interessen des Vereins und der Schule sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb der Schule und des Vereins und außerhalb.

Der Ausschluss wird gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich oder per E-Mail erklärt. Ist der Ausschluss wegen Nichtzahlung erklärt worden, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf eines Monats. Die Ausschlussklärung wird unwirksam, wenn das Mitglied innerhalb dieser Frist den Beitrag errichtet.

§ 4 - Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Zweckes Anregungen zu geben.
- (2) Nur ein Mitglied kann ein Amt im Verein ausüben.

§ 5 - Beiträge, Spenden, Geschäftsjahr

- (1) Der Beitrag ist im Voraus jährlich zu entrichten.
Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Verein nimmt Spenden entgegen, die als Mittel des Vereins nur satzungsgemäß zu verwenden sind.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. (eines Jahres).

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) Vorsitzendem
 - b) Stellvertreter
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) 3-5 Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihren Reihen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann ausnahmsweise bei Wahrung des Stimmrechtes aller Mitglieder auch schriftlich erfolgen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26I, II BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.



§ 8 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse des Vereins und die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vermögens.
Der Vorstand hat das Recht, eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über einzelne Vorhaben nach Satz 1 herbeizuführen.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Die Einladungen erfolgen 3 Wochen zuvor schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft (§3Abs. 1c und 2).
- (4) Vorstandssitzungen sind je nach Bedarf vom Vorsitzenden oder Stellvertreter einzuberufen.
- (5) Über Vorstandssitzungen hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.
- (6) Der Kassenwart ist widerruflich ermächtigt, die Beiträge mittels Lastschrift einzuziehen. Er führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 9 - Beirat

- (1) Dem Beirat gehören der Schulleiter, der Schülersprecher, sowie der Vorsitzende des Schulleiternbeirates bzw. die jeweiligen Vertreter an. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Mittelverwendung zu machen.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Zu den Versammlungen können jeweils Vertreter der Schule eingeladen werden.

§11 - Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Neuwahl des Vorstandes
 - c) Neuwahl der Kassenprüfer
 - c) Satzungsänderung
 - d) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Erweiterung der Tagesordnung
 - f) Vorlagen nach §8 Abs.1 S.2
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden Mitglieder.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



§12 - Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Diese haben eine jährliche Prüfung vorzunehmen.

§13 - Anträge

Anträge aus der Reihe der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§14 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung des § 11 Abs. 4 beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung am Geschwister-Scholl- Gymnasium Ludwigshafen.

§15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft. Alle bisherigen Satzungsbestimmungen treten hiermit außer Kraft.